



SATZUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN ZUR REGELUNG DES MARKTVERKEHRS (MARKTSATZUNG)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Fassung vom 28. März 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Neustadt in Holstein betreibt Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Neustadt in Holstein ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen einen Dienstaussweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen kann die Eröffnung oder Weiterführung des Betriebes untersagt werden.

(3) Alle Marktbesucher sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 3 Verlegung von Märkten

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 14 und 20 kann die Stadt Neustadt in Holstein in begründeten Ausnahmefällen zeitweilig andere Plätze zur Abhaltung der Märkte sowie auch andere Markttag und Marktzeiten festlegen.

§ 4 Platzverteilung

(1) Marktstände bzw. Standplätze werden von der Marktaufsicht nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Bei der Auswahl und Zulassung von Marktbesuchern ist insbesondere auf die Attraktivität des Marktes und die Vielfalt des Angebotes abzustellen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie kann befristet und/oder auf Widerruf erteilt werden. Im Falle so genannter „fliegender Händler“ (Wochenmarkt) wird eine Tageszulassung mündlich durch die Marktaufsicht erteilt.

(2) Ein Anspruch auf einen Marktstand (Wochenmarkt) oder einen Standplatz (Jahrmarkt), eine bestimmte Standfläche/Standgröße oder auf die Beibehaltung einer bestimmten Standfläche/Standgröße besteht nicht.

(3) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

(4) Die Zuweisung des Standplatzes kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne Angaben von Gründen nicht in Anspruch genommen wird,
- d) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen wird,
- e) die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld der Stadt Neustadt in Holstein fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt werden,
- f) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

(5) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise an einen Dritten zu überlassen.

(6) § 18a bleibt unberührt.

§ 5 Standgebühren

Von den Marktbesckern werden Standgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für das Gebiet der Stadt Neustadt in Holstein in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Warenverkauf

(1) Waren dürfen nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten und von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden.

(2) Der Verkauf von Waren durch Versteigerungen sowie überlautes Anpreisen der Waren ist nicht gestattet.

§ 7 Verhalten der Marktbesckicker und Marktbesucher auf den Märkten

(1) Die Marktbesckicker und Marktbesucher haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.

(2) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:

- a) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind - ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle - ,
- b) das Mitführen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenführhunden),
- c) Sammlungen durchzuführen und
- d) Werbematerial aller Art zu verteilen.

(3) Die Marktgänge sind für den Besucherverkehr jederzeit freizuhalten.

§ 8 Marktstände

(1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Bäumen bzw. deren Schutzeinrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder sonstigen Einrichtungen befestigt werden. Marktstände und sonstige Anlagen sind so zu errichten, dass die festgelegte Fluchtlinie eingehalten wird. Tischschirme, Dachvorsprünge und andere Teile des Standes dürfen nicht mehr als 50 cm über die Front hinausragen und müssen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 9 Maße, Waagen und Gewichte

(1) Marktstands inhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene, und ordnungsgemäße geeichte gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.

(2) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei erkennen kann.

§ 10 Preisauszeichnung und Handelsklassenbezeichnung

(1) Der Preis der angebotenen Waren und Leistungen ist von den Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich lesbare Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.

(2) Waren, für die gesetzliche Handelsklassenbezeichnungen vorgeschrieben sind - wie z.B. für Obst und Gemüse, geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile -, müssen mit der entsprechenden Handelsklassenbezeichnung versehen sein.

§ 11 Reinhaltung der Marktstände und Standplätze, Beseitigung von Abfällen

(1) Die Marktstände und Standplätze sind sauber zu halten. Abfälle jeder Art dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch von den Standinhabern dort zurückgelassen werden. Die Standinhaber haben ausreichend Behälter für Abfälle bereitzustellen und diese nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

(2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinigung des Standplatzes sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der am zugewiesenen Standplatz entstehenden Abfälle und des anfallenden Schmutzwassers verantwortlich.

(3) Stände, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, sind grundsätzlich mit Mehrweggeschirr bzw. -besteck zu betreiben. Ausgenommen sind davon Papier, Pappe sowie zum Verzehr geeignete Materialien. Weitere Ausnahmen kann die Stadt Neustadt in Holstein zulassen, wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung möglich macht.

§ 12 Ersatzansprüche

Fallen Märkte aus, werden sie gemäß § 3 verlegt oder können Marktstände gemäß § 4 nicht zugewiesen werden, so sind Ersatzansprüche gegen die Stadt Neustadt in Holstein ausgeschlossen.

§ 13 Beschädigung von Pflasterungen und Wegen

- (1) Pflasterung, Wegebefestigung und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Eigentümer des Unternehmens.
- (3) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden.

II. WOCHENMÄRKTE

§ 14 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird grundsätzlich auf dem Marktplatz abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Dienstag und Freitag statt.
- (3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag mit einem Markttag zusammen, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (5) Bis 8.00 Uhr müssen die Standplätze eingenommen und der Aufbau beendet sein. Die Verkaufsstände (einschließlich Fahrzeuge und Anhänger) dürfen erst am Morgen des Markttages aufgestellt werden.
Mit dem Abbau der Verkaufsstände darf nicht vor 13.00 Uhr begonnen werden. Bis 14.30 Uhr müssen die Standplätze geräumt und gereinigt sein. Eine geringfügige Überschreitung der Abbauzeit kann die Marktaufsicht im Einzelfall bei größeren Verkaufsständen zulassen.

§ 15 Wochenmarktwaren

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung – ausgenommen lebende Tiere – und die in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Ostholstein aufgeführten Produkte sowie zubereitete Speisen (Imbiss) und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Produkte einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Satzung nicht berührt. Dieses sind u.a. Vorschriften des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelhygiene, die Preisangabenverordnung, die Trinkwasserverordnung und das Infektionsschutzgesetz.

§ 16 Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

(1) Zum Verkauf bereit gehaltene Lebensmittel, insbesondere Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte, dürfen nur entsprechend den Vorschriften über Lebensmittelhygiene gelagert und verkauft werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass jede nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel z.B. durch Witterungseinflüsse (Regen, Staub, Sonnenstrahlen) oder durch Kunden (Anhusten, Berühren) ausgeschlossen wird. Leichtverderbliche Lebensmittel oder Tiefkühlwaren müssen entsprechend in Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert werden, die die Einhaltung der vom Hersteller angegebenen bzw. der nach dem Lebensmittelhygienerecht vorgeschriebenen Temperaturen gewährleistet. Behälter, Körbe, Kisten, Verkaufstische usw. sind sauber zu halten.

(2) Es ist einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Das Berühren unverpackter Lebensmittel durch Marktbesucher ist verboten. Hierauf ist in gut sichtbarer Weise hinzuweisen.

§ 17 Tierschutz

(1) Lebende Tiere – mit Ausnahme von Speisefischen – dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Speisefischen – ist verboten.

(2) Lebende Speisefische sind entsprechend der Tierschutz-Schlachtverordnung in geeigneten Behältnissen aufzubewahren bzw. zu schlachten.

§ 18 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist nur im Einzelfall mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 18 a Entwicklung des Wochenmarktes

Marktaufsicht und Vertreter der Marktbesicker können eine gemeinsame Arbeitsgruppe bilden, die u.a. Kriterien und Vorschläge für die Auswahl und den Umfang des unterschiedlichen Warenangebotes, Regelungen bei Fehlzeiten der Marktbesicker sowie für gemeinsame Aktionen erarbeitet.

III. JAHRMARKT

§ 19 Geltung der Abschnitte I und II dieser Marktsatzung

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen im Abschnitt III gelten die Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Satzung entsprechend.

§ 20 Ort und Zeit der Märkte

(1) Der Jahrmarkt findet in der Regel im Juni/Juli (Sommermarkt) auf dem Marktplatz statt.

(2) Der Sommermarkt findet an maximal vier Tagen statt. Diese Tage können variabel von Donnerstag bis Montag festgelegt werden.

§ 21 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

(1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 16 Abs. 1 genannten Gegenstände Waren zum sofortigen Verzehr und Waren aller Art feilgeboten und Lustbarkeiten veranstaltet werden.

(2) Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(3) Geld darf nicht ausgespielt werden.

(4) Feuerwerkskörper, Schießpulver und andere Gegenstände, durch die Marktbesucher gefährdet oder unangemessen belästigt werden können, dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 22 Zuweisung von Plätzen

(1) Anträge auf Zuweisung von Plätzen (Jahrmarktsteilnahme) sind spätestens bis 15 Wochen vor Beginn eines jeden Jahrmarktes an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein zu richten.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

1. Angaben über die Art des Geschäftes und die Länge und Breite des gewünschten Platzes sowie Angaben über die benötigten Ver- und Entsorgungsanschlüsse,
2. eine kurze Beschreibung des Geschäftes,
3. die ständige Anschrift des Antragstellers.

(3) Mit der Zulassung ist keine Zuweisung eines bestimmten Platzes verbunden.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Bewerber nicht bis zur Platzvergabe eingetroffen ist.

(5) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes ist verboten und zieht die Verweisung vom Markt nach sich.

(6) Packwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen, vom Marktplatz zu entfernen und zusammen mit Zugmaschinen und Wohnwagen auf dem von der Ordnungsbehörde zugewiesenen Platz abzustellen.

§ 23 Auf- und Abbau

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuteilung des Standplatzes begonnen werden.

(2) Die Aufnahme von Abbauarbeiten vor Beendigung des Marktes ist nicht gestattet.

(3) Nach Beendigung des Marktes ist der Platz innerhalb von 24 Stunden zu räumen.

§ 24 Gebrauchsabnahme

(1) Alle Geschäfte werden vor Beginn des Marktes ordnungsbehördlich überprüft.

(2) Die ordnungsbehördliche Abnahme erfolgt am Tage des Marktbeginns ab 11.00 Uhr. Der Aufbau der Geschäfte muss bis dahin beendet sein.

(3) Die Inhaber der Geschäfte oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen. Zur Abnahme sind Prüfbücher, Genehmigungsunterlagen und statische Berechnungen sowie die Bestätigung über den Abschluss der Schaustellerhaftpflichtversicherung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 25 Marktbetrieb

(1) Die Marktwege sind für den Besucherverkehr freizuhalten. Reklameschilder, Rampen, Stützen, Streben, Treppen usw. dürfen nicht in die Marktwege hineinragen.

(2) An Markttagen darf der Marktplatz nur bis 12.00 Uhr befahren werden.

(3) Für Beschädigungen aller Art haftet der Verursacher in voller Höhe. Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort anzuzeigen. Im Schadensfall kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

(4) Leere Kisten, Kartonagen oder andere brennbare Materialien dürfen nicht in größeren Mengen in Geschäften oder deren unmittelbarer Nähe gelagert werden.

§ 26 Voraussetzung für die Geschäftsausübung

Die Beschicker haben bis 2 Tage vor Beginn des Marktes auf Verlangen der Ordnungsbehörde die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das von ihnen ausgeübte Gewerbe nachzuweisen.

§ 27 Tonübertragungen

(1) Tonübertragungsgeräte dürfen insbesondere ab 22.00 Uhr nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Marktaufsicht kann im Einzelfall weitere Beschränkungen anordnen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 29 Haftung

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau oder Betrieb der Marktstände stehen.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräten und dgl., übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die Marktaufsicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3,
2. die Platzverteilung nach § 4 Abs. 5,
3. den Warenverkauf nach § 6,
4. das Verhalten der Marktbeschicker und Marktbesucher nach § 7,
5. Marktstände nach § 8,
6. die Reinigung, ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung von Abfällen und des anfallenden Schmutzwassers nach § 11,
7. die Meldepflicht bei Beschädigung von Pflasterungen und Wegen nach § 13
8. die Marktzeiten nach § 14 Abs. 5
9. die Wochenmarktwaren nach § 15 und Gegenstände des Jahrmarktverkehrs nach § 21,
10. den Tierschutz nach § 17,
11. die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten nach § 18 und 27 Abs. 1,
12. Zuweisung von Plätzen nach § 22 Abs. 5 und 6,
13. den Auf- und Abbau nach § 23,
14. die Gebrauchsabnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3,
15. den Marktbetrieb nach § 25 und
16. die Voraussetzung für die Geschäftsausübung nach § 26 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 30a Verwendung von Daten

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann zur Durchführung ihrer Märkte als öffentliche Einrichtung, zur Ermittlung von Teilnehmern und Standgebühren nach § 5, die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Marktbeschicker gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung erheben.

(2) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein zur Regelung des Marktverkehrs vom 21. November 1989 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 23.06.2020

Stadt Neustadt in Holstein

gez. Spieckermann (L.S)

Mirko Spieckermann
Bürgermeister